

Stellungnahme des VATM zum Entwurf von Eckpunkten des BMWi für eine TKG-Novelle zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie „Better Regulation“: Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie

Grundsatz: VATM unterstützt eine eng an den Richtlinien orientierte Umsetzung der Vorschriften ins TKG.

Stand 20.04.2010

BMWi	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
I. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Infrastrukturinvestitionen und Wettbewerb			
1. Neben den Regulierungszielen werden nun, entsprechend Art.8 Abs. 5 RR, auch wettbewerbs- und investitionsfreundliche Regulierungsgrundsätze, die bei allen Regulierungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, vorgegeben (...)	<i>Artikel 8, Abs. 5 RR:</i> Die nationalen Regulierungsbehörden wenden bei der Verfolgung der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten politischen Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem (...)	Artikel 8 RR beschreibt zunächst generelle politische Ziele und regulatorische Grundsätze. Hierzu sind die in Art. 8 genannten Maßnahmen zu treffen, diese müssen jedoch in angemessenem Verhältnis zu diesen Zielen stehen und können daher nicht pauschal bei allen Regulierungsmaßnahmen Anwendung finden.	Zentrale VATM-Position ist die EU-konforme Gleichrangigkeit der Regulierungsziele. Insbesondere darf das Ziel der Investitionsförderung nicht den anderen Zielen – insbesondere dem Ziel der Wettbewerbsförderung – vorangestellt werden. Denn die Förderung von Wettbewerb ist regelmäßig auch die effizienteste und beste Form der Förderung von Investitionen und auch von Innovationen.
2. Förderung der Vorhersehbarkeit von Regulierung.	<i>Artikel 8, Abs. 5 a) RR:</i> die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehalten	Regulatorische Vorhersehbarkeit muss dazu führen, Planungs- und Investitionssicherheit bei allen Unternehmen zu gewährleisten und einen maximalen Nutzen für die Verbraucher als auch die Unternehmen herzustellen.	Regulierung muss die Weiterentwicklung von Märkten ermöglichen und begleiten. Die Einführung von neuen Diensten und die Erweiterung von Marktanalysen muss jederzeit möglich sein (laufende Überwachung und Kontrolle, um Wettbewerbsverzerrungen frühzeitig zu verhindern).

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>3. Wettbewerbskonforme Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen, auch durch Berücksichtigung von Investitionsrisiken sowie durch Zulassung von kartellrechtlich unbedenklichen Vereinbarungen zur Verteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern.</p>	<p><i>Artikel 8, Absatz 5 d) RR:</i> effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördern, dass sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden.</p>	<p>promoting efficient investment and innovation in new and enhanced infrastructures by taking into account investment risks - including guaranteeing access irrespective of whether the investments are shared. An increased investment risk must be considered within an appropriate interest rate for capital employed and the existence of an increased risk must be proven.</p>	<p>Ausdrücklicher Hinweis auf Nichtdiskriminierung entsprechend der RL-Vorgabe fehlt, ist aber politisch von essentieller Bedeutung.</p> <p>Auch kartellrechtlich zulässigen Kooperationen macht eine Kontrolle durch die BNetzA nicht entbehrlich. Eine entsprechende Missbrauchskontrolle muss verfahrensmäßig an die besondere Dynamik der Branche angepasst sein. Marktbeherrschende Stellungen und/oder Bottleneck-Ressourcen müssen in diesem Rahmen sorgfältig untersucht und bewertet werden.</p>
<p>4. Förderung des Wettbewerbs und gegebenenfalls des infrastruktur-basierten Wettbewerbs.</p>	<p><i>Artikel 8, Absatz 5 c) RR:</i> den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützen und gegebenenfalls den infrastruktur-basierten Wettbewerb fördern;</p>	<p>Förderung des Wettbewerbs zum Wohle des Verbrauchers (Anbieter-vielfalt) als auch die Gewährleistung von infrastruktur-basiertem Wettbewerb sind Kernforderungen des VATM.</p>	<p>Umsetzung von Artikel 8 bedarf weiterer Konkretisierung durch das BMWi, bevor eine belastbare Bewertung vorgenommen werden kann.</p>
<p>5. Die Befugnis, auch regionale Märkte zu definieren, wird explizit in das TKG aufgenommen, um eine den konkreten Investitionsrisiken sowie der regionalen Wettbewerbssituation entsprechende und angemessene Regulierung vornehmen zu können.</p>	<p><i>Art. 15, Abs.3 RR:</i> Die nationalen Regulierungsbehörden definieren relevante Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten – insbesondere relevante geografische Märkte innerhalb ihres Hoheitsgebiets – im Einklang mit den Grundsät-</p>	<p>Regionalisierung könnte den Ausbau breitbandiger Netze im ländlichen Raum tendenziell erschweren. Aufgrund der Vorproduktpreisdifferenzierung und der günstigeren Einkaufsbedingungen innerhalb der Gemeinden könnte es zu Endkundenpreissenkungen im städtischen</p>	<p>Investitionsrisiken können nicht durch regionalisierte Regulierung aufgefangen werden.</p> <p>Sofern Regionalisierung von Regulierung im Hinblick auf FTTH und FTTB-Netze in Betracht gezogen wird, wäre auch der Gesichtspunkt der gemeinsamen Marktbe-</p>

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
	<p>zen des Wettbewerbsrechts, wobei sie weitestgehend die Empfehlung und die Leitlinien berücksichtigen. Bevor sie Märkte definieren, die von den in der Empfehlung festgelegten abweichen, wenden die nationalen Regulierungsbehörden die in den Artikeln 6 und 7 genannten Verfahren an.</p>	<p>Bereich kommen, mit der Folge höherer Preise auf dem Land. Damit wäre einerseits der Grundsatz möglichst gleicher Preisstrukturen (Tarifeinheit im Raum) verletzt, darüber hinaus würde auch der Ausbau wichtiger Breitbandglasfasernetze im ländlichen Raum tendenziell erschwert.</p>	<p>herrschaft zu berücksichtigen, was de facto zur Marktbeherrschung mehrerer Marktteilnehmer – i.d.R. mit der DTAG führen würde.</p>
<p>6. Die Planungssicherheit wird gestärkt (...) durch verlängerte Regulierungszyklen auf drei Jahre sowie mögliche Verlängerung um weitere drei Jahre</p>	<p><i>Artikel 16 RR, Absatz 6 a):</i> Die nationalen Regulierungsbehörden führen eine Analyse des relevanten Markt durch und notifizieren den entsprechenden Maßnahmenentwurf gemäß Artikel 7 a) innerhalb von drei Jahren nach der Verabschiedung einer vorherigen Maßnahme im Zusammenhang mit diesem Markt. Diese Frist kann jedoch ausnahmsweise um bis zu weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die nationale Regulierungsbehörde der Kommission einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung gemeldet hat und die Kommission innerhalb eines Monats nach Meldung der Verlängerung keine Einwände erhoben hat.</p>	<p>Die gewünschte Rechts- und Planungssicherheit wird bereits heute durch eine kontinuierliche und konsistente Entgeltregulierungspraxis der BNetzA gewährleistet. Fraglich ist darüber hinaus, inwieweit eine Fristverlängerung auf drei Jahre den Marktentwicklungen und Investitionszyklen entspricht.</p>	<p>Verlängerte Regulierungszyklen führen nicht automatisch zu mehr Planungssicherheit. Zudem wird ein solcher Bezug in der Richtlinienvorgabe nicht hergestellt.</p> <p>Darüber hinaus wird dem Ausnahmeharakter der Verlängerungsoption dadurch Rechnung zu tragen sein, dass rechtzeitig vor einer möglichen Verlängerung und noch vor der Konsultation der Kommission eine genaue Überprüfung des Marktes sowie eine Anhörung der Marktteilnehmer durchzuführen sind. Das Ergebnis der Marktanhörung ist der Kommission mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn eine Verlängerung bereits zu Beginn der ersten Regulierungsperiode vorgesehen wird.</p> <p>Klarstellen, dass sich die Verlängerungsoption nur auf Marktanalysen und Regulierungsverfügungen bezieht, ausdrücklich aber nicht auf Entgeltentscheidungen.</p> <p>Verbesserter subjektiver Rechtsschutz</p>

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
			<p>muss gewährleistet sein – die Verlängerungsentscheidung muss gerichtlich überprüfbar sein.</p> <p>Neue Dienste sollten regulatorisch anders behandelt werden, als bekannte TK-Dienste. In der Regel keine Regulierungsperiode über zwei Jahre bei neuen Diensten.</p>
7. Ermächtigung der BNetzA zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über von ihr zu verfolgende Regulierungskonzepte	Kein Bezug zur EU-Richtlinie ersichtlich		<p>Da keinerlei Anknüpfungspunkt in den Richtlinien zu finden ist, bedarf es einer genauen Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Reichweite einer solchen Regelung.</p> <p>Vorteile für die Marktteilnehmer in Bezug auf Planungssicherheit sind bislang nicht erkennbar.</p>
8. Ausdehnung der Vorschriften zur Regelung des Zugangs der Wettbewerber zur physischen Infrastruktur markbeherrschender Unternehmen. Ausdehnung der Legaldefinitionen auf vorgelegte Infrastrukturen wie Leerrohre und Gebäudeverkabelungen	<p><i>Artikel 2, Absatz e) RR:</i> "zugehörige Einrichtungen": diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, (...) und Verteilerkästen</p> <p>- Artikel 12, Absatz 1 RR: (1) Darf ein Unternehmen, (...).</p>	<p>Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen wie Leerrohrzugang, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Dimensionierung und Kostenteilung eines gemeinsamen KVz-Ausbaus, Zugang zur entbündelten Glasfaser bei PON, vgl. dazu ausführlich z.B.: http://www.vatm.de/uploads/media/24-07-2009.pdf</p>	<p>Es kommt auf die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung von Artikel 2 und Artikel 12 an, die sehr differenzierte Verpflichtungen vorsehen.</p>
9. Vorgabe an BNetzA, bei der Festlegung einer angemessenen.	<i>Artikel 13 (1) ZR:</i> Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass	promoting efficient investment and innovation in new and enhanced in-	Verweis auf Wettbewerb und Grundsatz der Nichtdiskriminierung sind hier von es-

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>Rendite für das eingesetzte Kapital die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen. Dabei ist gleichzeitig zu gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden.</p>	<p>ein Betreiber aufgrund eines Mangels an wirksamem Wettbewerb seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte, so kann die nationale Regulierungsbehörde dem betreffenden Betreiber gemäß Artikel 8 hinsichtlich bestimmter Arten (...)</p>	<p>frastructures by taking into account investment risks - including guaranteeing access irrespective of whether the investments are shared. An increased investment risk must be considered within an appropriate interest rate for capital employed and the existence of an increased risk must be proven.</p>	<p>sentieller Bedeutung.</p> <p>Die Risikozuschläge für einzelne Projekte müssen als gesonderter Faktor, und nicht im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem ist die Formulierung des „neuen Netzprojektes“ zu weit gehend. Ein besonderes Investitionsrisiko kann nur bei einem tatsächlich bestehenden und besonderen Auslastungsrisiko in Betracht kommen.</p>
<p>10. Gemeinsame Nutzung von Grundstücken und dort installierten Einrichtungen unabhängig vom Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung.</p>	<p><i>Artikel 12, Absatz (1) RR:</i> Darf ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, nach nationalem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken installieren oder (...) und Verteilerkästen gehören</p>		<p>Die weitere Ausgestaltung sollte nicht hinter dem EU-Rechtsrahmen zurückbleiben.</p>
<p>11. Ergänzung der Vorschriften über die Wegerechte um Informationspflichten bezüglich bestehender und geplanter Infrastruktureinrichtungen. Ziel ist es, ein Verzeichnis zu Art, Verfügbarkeit und geografischer Lage der Einrichtungen erstellen zu können, um Kooperationen und Infrastrukturshoring zu ermöglichen. Betriebs- und Geschäfts-</p>	<p><i>Artikel 11, Absatz (1) RR:</i> Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung (...) oder - bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung von Rechten für die Installation (...), wie folgt verfährt: - Sie handelt auf der Grundlage einfacher, (...)Grundsätze der 		<p>Es kommt auf die konkrete Ausgestaltung an.</p>

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
geheimnisse sind dabei zu berücksichtigen.	<p>Transparenz und der Nichtdiskriminierung, wenn sie die betreffenden Rechte an Bedingungen knüpft.</p> <p><i>Artikel 12, Absatz (4) RR:</i> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass (...).</p>		
II. Optimierung der sektorspezifischen Regulierungsinstrumente			
<p>1. Möglichkeit der Auferlegung funktionaler Trennung als Maßnahme ultima ratio – bei vorliegendem Marktversagen oder wichtigen, andauernden Wettbewerbsproblemen vertikal integrierte Unternehmen dazu verpflichten, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen.</p>	<p><i>Artikel 13a ZR: (1)</i> Gelangt die nationale Regulierungsbehörde zu dem Schluss, dass die nach den Artikeln 9 bis 13 auferlegten angemessenen Verpflichtungen nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme und/oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene bestehen, so kann sie als außerordentliche Maßnahme (...)</p>		<p>Die funktionale Separierung ist ein wichtiges Regulierungsinstrument, das bei Marktversagen vom Regulierer realistisch mit in Betracht gezogen werden sollte.</p> <p>Deutschland sollte diesen Punkt der Zugangsrichtlinie nicht restriktiver umsetzen als es die EU vorsieht.</p>
<p>2. Die zwingende Verpflichtung zur Betreiber Auswahl und -vorauswahl durch die BNetzA wird in ein der BNetzA fakultativ zur Verfügung stehendes Zugangsregulierungsinstrument umgewandelt. Bestehende Geschäftsmodelle sollen dadurch nicht infrage ge-</p>	<p><i>Artikel 12, Absatz (1) a. ZR:</i> Betreibern darf unter anderem Folgendes auferlegt werden:</p> <p>a) die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen, einschließlich des Zugangs zu nicht aktiven Netz-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zur Betreiber Auswahl und zur Betreibervorauswahl muss unabhängig von der verwendeten Anschlusstechnologie möglich bleiben. - Call by Call und Preselection stellen im deutschen Telekommunikationsmarkt nach wie vor besonders wich- 	<p>Erforderlich ist hier eine Klarstellung, dass technologieneutrale Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehender Geschäftsmodelle – insbesondere auch im IP-Netz und unabhängig von der Übertragungstechnologie – sichergestellt sein müssen.</p>

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
stellt werden.	komponenten und/oder des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss, zu gewähren, um unter anderem die Betreiberauswahl und/oder die Betreibervorauswahl und/oder Weiterverkaufsangebote für Teilnehmeranschlüsse zu ermöglichen.	tige und erfolgreiche Geschäftsmodelle dar. - In ländlichen Regionen stellen Call-by-Call und Preselection nach wie vor die einzige Möglichkeit dar, von dem liberalisierten Wettbewerb zu profitieren und einen alternativen Anbieter für die Sprachverbindungen auszusuchen.	
3. Mit Blick auf die EuGH-Entscheidung vom 03.12.2009 werden die Bestimmungen über die Regulierung „Neuer Märkte“ (§ 9a TKG) und die entsprechende Legaldefinition gestrichen.	<i>Artikel 13 (1) ZR:</i> Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein Betreiber aufgrund eines Mangels an wirksamem Wettbewerb seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte, so kann die nationale Regulierungsbehörde dem betreffenden Betreiber gemäß Artikel 8 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Zugang Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise auferlegen und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf (...)	- Neue Netze sind als Netzupgrade zu bewerten - Definition neuer Märkte darf nicht durch die Politik im Voraus festgelegt werden.	Wir begrüßen die Streichung von § 9a TKG und § 3 Nr. 12b TKG. Auch an dieser Stelle weisen wir auf die zentrale VATM-Position der EU-konformen Gleichrangigkeit der Regulierungsziele hin. Insbesondere darf das Ziel der Investitionsförderung nicht den anderen Zielen – insbesondere dem Ziel der Wettbewerbsförderung – vorangestellt werden. Nicht Regulierungsferien, sondern durch Open-Access-Modelle werden Wettbewerb, Investitionen und Innovationen gleichermaßen gefördert. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum PTSG-Referentenentwurf in der eine Streichung von §§ 9a und 3 Nr. 12b TKG ebenfalls vorgesehen ist.
4. Ausgewogenes und abgestuftes Konzept der Zugangs- und Engpeltregulierung soll im Grundsatz	<i>Artikel 8, Absatz 5 f) RR:)</i> Die nationalen Regulierungsbehörden wenden bei der Verfolgung	Der VATM ist der Ansicht, dass es im Zusammenspiel von sektorspezifischem und allgemeinem Wettbe-	Die Einschränkung „im Grundsatz“ erscheint nicht nachvollziehbar. Sie widerspricht auch dem Ziel der Vorhersehbar-

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>bestehen bleiben (gilt für ex-ante und ex-post als auch für KEL). Der Regulierungsrahmen ermöglicht flexibel auf die jeweils konkret gegebene Wettbewerbssituation zu reagieren und dabei gesetzl. Zielsetzungen, wie z.B. den Aufbau von Infrastrukturen und Innovationen zu fördern, angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten politischen Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem ...</p> <p>f.) regulatorische Vorabverpflichtungen sind nur dann auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockern oder aufheben, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist (<i>vgl. ergänzend auch Artikel 16 RR zum Marktanalyseverfahren</i>)</p>	<p>werbsrecht Verbesserungsbedarf gibt, der in der anstehenden Novelle behandelt werden sollte. Die Bundesnetzagentur ist die Behörde mit der größeren Sachnähe zum Telekommunikationsmarkt. Das TKG sieht Verfahrensfristen für die ex-Post-Regulierung vor, die im GWB fehlen und dazu führen, dass Aufsichtsverfahren nach dem allgemeinen Kartellrecht meist wesentlich länger dauern, als Verfahren nach der Missbrauchsaufsicht des TKG. Wegen der rasch voranschreitenden Technik- und folgenden Marktentwicklung in den Märkten der Telekommunikation ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Aufsicht ein schnelles Handeln möglich ist. Dies wird jedoch durch die aktuelle Gestaltung der Regelungen verhindert.</p> <p>Die fortschreitende Tendenz, Märkte aus der sektorspezifischen Regulierung ins das allgemeine Wettbewerbsrecht zu überführen, führt weiter faktisch zu einer Aufgabe der Kontrolle. Die Maßstäbe des GWB, insbesondere hinsichtlich der Missbräuchlichkeit von Entgelten, sind derart ausgestaltet, dass aus der Perspektive des Marktbeherrschers bzw. mit dem Kostenmaßstab „langfristige Zusatzkosten“ geprüft wird. In der Realität der TK-Märkte bedeutet</p>	<p>keit von Regulierung. An dieser Stelle ist schon jetzt darauf hinzuweisen, dass selbst für den Fall, dass für ein Unternehmen Marktbeherrschung festgestellt würde, unterläge das Unternehmen nicht der Regulierung, wenn es sich an die Open-Access-Regeln hält. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorab ein gemeinsames Verständnis des Open-Access-Modells hergestellt werden muss.</p> <p>Sicherzustellen ist darüber hinaus, dass eine angemessene Einbeziehung der historischen Kosten als Element von KeL vorgenommen wird. Hierfür ist eine Ergänzung des § 31 Abs. 2 TKG dringend erforderlich, da es sich um eine zwingende Umsetzung der EuGH-Entscheidung und des VG Köln aus Dezember 2008 handelt.</p>

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
		<p>dies, dass die Wettbewerber gegen die vollen Größenvorteile des Marktbeherrschers konkurrieren müssen und hier viele ihrer Kosten in der rechtlichen Prüfung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Entlassung von Märkten in das allgemeine Wettbewerbsrecht sollte solange recht zurückhaltend betrieben werden, als der Schutz wettbewerblicher Geschäftsmodelle auf den TK-Märkten nicht sichergestellt werden kann.</p>	
III. Technologieneutrale Ausgestaltung und Flexibilisierung der Frequenznutzung			
<p>1. Gestaltung der Frequenznutzung soweit wie möglich technologie- und diensteneutral</p>	<p><i>Artikel 8 RR:</i> Soweit in Artikel 9 zu den Funkfrequenzen nichts anderes vorgesehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten weitestgehend, dass die Regulierung möglichst technologie-neutral sein sollte, und sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben, die der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs dienen, dies ebenfalls tun.</p>		<p>Frequenzpolitik muss das Ziel der Schaffung chancengleichen Wettbewerbs verfolgen.</p> <p>Ein chancengleicher Zugang zu Frequenzen ist eine zentrale Voraussetzung für funktionsfähigen und nachhaltigen Wettbewerb. Je chancengleicher der Zugang zu Frequenzen, desto intensiver der Wettbewerb zum Wohle des Verbrauchers.</p>

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>2. Für bestehende Frequenznutzungsrechte wird ein entsprechender Übergangszeitraum von fünf Jahren vorgesehen. Die Nutzungsberechtigten können ihre Nutzungsrechte jedoch schon vor Ablauf der Übergangsfrist im Hinblick auf die Zulässigkeit der Beschränkungen nach neuem Recht prüfen lassen.</p>	<p><i>Artikel 9 a RR: (1)</i> Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 25. Mai 2011 können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden und nach diesem Datum für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ihre Gültigkeit behalten, bei der zuständigen nationalen Behörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen.</p>		<p>Kommentierung bleibt vorbehalten.</p>
<p>3. Zur Gewährung einer effizienten, flexiblen Frequenznutzung wird dem Horten von Funkfrequenzen (...) vorgebeugt (...) durch Sanktionsinstrumente wie Bußgelder und die schnellere Widerrufbarkeit der Frequenzzuteilung aufgrund kürzerer Fristen für den Beginn der Frequenznutzung. Zum anderen wird die Übertragbarkeit von Funkfrequenzen offener gestaltet (...) Frequenzzuteilungen sollen losgelöst von Standard und im Allgemeinen übertragbar sein. Verbesserte Rahmenbedingungen für Handel, Vermietung und gemeinsame</p>	<p><i>Artikel 9, Absatz 7 RR: (7)</i> Unbeschadet der Einzelrichtlinien können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der relevanten innerstaatlichen Gegebenheiten Vorschriften erlassen, um dem Horten von Funkfrequenzen vorzubeugen, in dem sie insbesondere strenge Fristen für die tatsächliche Wahrnehmung der Nutzungsrechte durch den Rechtsinhaber vorgeben und für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen Sanktionen – einschließlich Geldstrafen und Geldbußen oder Entzug der Nutzungsrechte</p>		<p>Kommentierung bleibt vorbehalten.</p>

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
Nutzung sollen zusätzliche Anreize für eine effiziente Frequenznutzung sein.	<p>– verhängen. Diese Vorschriften werden in verhältnismäßiger, nicht diskriminierender und transparenter Weise erlassen und angewendet.</p> <p><i>Artikel 9b) RR: (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, (...)</i></p>		
IV. Neuerungen betreffend die Rundfunkübertragung			
1. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten entsprechend den Vorgaben des neuen Anhang VI Nr.1 der Universalienrichtlinie	<i>Artikel 24 UR:</i> Die Mitgliedstaaten stellen die Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte gemäß Anhang VI sicher (Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang; Interoperabilität von Geräten für Analog- und Digitalfernsehen)		Wir unterstützen die neue Fassung des Anhang IV zur URL. Für das TKG erscheint eine Klarstellung erforderlich, dass IP-TV ausgenommen und nur konventionelles TV betroffen ist.
V. Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten			
1. Teil 7 des TKG ist gemäß Art. 13a und 13b der RR um ein Informations- und Berichtssystem zu Verletzungen der Sicherheit oder dem Verlust der Integrität	Artikel 4 DR:(...) Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen (...) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur an-		Viele Regelungsgegenstände der Richtlinie sind bereits geltendes nationales Recht. Insofern bedarf es hier einer dezidierten Prüfung des konkreten Umsetzungsbedarfs.

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>von öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlichen zugänglichen Kommunikationsdiensten einschließlich der ergriffenen Gegenmaßnahmen zu ergänzen.</p>	<p>gemessenen Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Netzen und Diensten ergreifen. Diese Maßnahmen (...)</p>		
<p>VI. Umsetzung der strukturelle und verfahrensrechtlichen EU-Vorgaben</p>			
<p>1. Einbeziehung des EU-Regulierungsgremiums GEREK in die Verfahren der Marktregulierung</p>	<p>Gemäß Verordnung Nr. 1211/2009 zur "Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)"</p>	<p>Entspricht weitestgehend der VATM-Positionierung, nach der einer gestärkten ERG ein Empfehlungsrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Regulierungsverfügungen eingeräumt werden soll. Die Kommission sollte kein Gestaltungsrecht erhalten, um die praxisorientierte Kompetenz der ERG bestmöglich zu nutzen und um einen einseitigen Kompetenzzuwachs der Kommission zu verhindern. Die Empfehlung der ERG muss der nationale Regulierer weitgehend berücksichtigen. Ein Abweichen von der Empfehlung sollte aber möglich sein, wenn dies detailliert begründet werden kann.</p>	<p>Die Vorgaben im Zusammenhang mit der Einführung von GEREK sollten eins zu eins umgesetzt werden.</p> <p>Die neuen Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit GEREK müssen so ausgestaltet werden, dass sie für die Unternehmen gerichtlich angreifbar werden. Erforderlich ist die Schaffung eines subjektiven Rechtsschutzcharakters im Hinblick auf die neuen Verfahren.</p>
<p>2. Vorgaben zur Entlassung des Präsidenten der BNetzA sind im Hinblick auf Kündigungsgründe und die Transparenz der Entscheidung konkreter auszugestalten</p>	<p><i>Kapitel II, Artikel 3, Absatz (3a):</i> (...) Die Entscheidung über die Entlassung des Leiters der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde oder gegebener</p>		<p>Kommentierung bleibt vorbehalten.</p>

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
ten	nenfalls von Mitgliedern des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, muss zum Zeitpunkt der Entlassung veröffentlicht werden. (...)		
3. Aufsetzung eines Systems zur Sammlung von Informationen über Rechtsbehelfe, die gegen Maßnahmen der BNetzA eingelegt wurden,	<i>Artikel 4, Absatz 3 RR:</i> Die Mitgliedstaaten sammeln Informationen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, deren Anzahl, der Dauer der Beschwerdeverfahren und der Anzahl der Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten stellen diese Informationen der Kommission und dem GEREK jeweils auf deren begründetes Ersuchen zur Verfügung		Die Informationen zu den Rechtsbehelfen sollten bei begründetem Interesse auch Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt werden – selbstverständlich unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
4. Überarbeitung der Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durch - Einbeziehung von GEREK - Ausweitung der Anhörungspflicht auf Maßnahmen zur Beschränkung von Frequenznutzungen - Einführung einer Sechsmonatsfrist für die BNetzA zur Zurückziehung oder erneuten Notifizierung der geänderten Maßnahmen nach Veto der KOM	Zu <i>Artikel 6 RR</i> (Konsultation und Transparenz), <i>Artikel 7 RR</i> (Konsolidierung des Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation) sowie <i>Artikel 7a RR</i> (Verfahren zur einheitlichen Anwendung von Abhilfemaßnahmen) siehe Anlage	- Verfahrensablauf, insbesondere die Möglichkeit einer verstärkten Einflussnahme auf die Remedies, erfüllt weitestgehend die Forderungen des VATM. - Letztentscheidungsrecht bleibt beim nationalen Regulierer - Keine Verbandspositionierung liegt vor im Bereich der Ausweitung der Anhörungspflicht im Bereich Frequenznutzungsbeschränkungen als auch der Möglichkeit eines dreimonatigen Aufschubs	Die neuen Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit GEREK müssen so ausgestaltet werden, dass sie für die Unternehmen gerichtlich angreifbar werden. Erforderlich ist die Schaffung eines subjektiven Rechtsschutzcharakters im Hinblick auf die neuen Verfahren. Verbindliche Verfahrensfristen für die gesamten Marktanalyseverfahren bis hin zu den abschließenden Regulierungsverfügungen. Die bisher häufig vorgenommene Trennung von Marktanalyse- und Regulie-

BMWi	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>- Implementierung des neuen Verfahrens nach Art. 7a der RR: Möglichkeit zum Aufschub der Maßnahme um drei Monate durch KOM</p>			<p>rungsverfügungsverfahren sollte verbindlich abgeschafft werden.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein subjektives Recht auf Prüfung einer Einleitung eines Marktanalyse-Verfahrens eingeführt werden.</p>
<p>Änderungsrichtlinie „Citizens‘ Rights“ (Universaldienst- und Datenschutzrichtlinie)</p>			
<p>I. Stärkung der Verbraucherrechte (Verbraucherschutzanforderungen)</p>			
<p>Grundsätzliche Vorbemerkung zu dieser Thematik: Verbraucherschützende Regelungen sollten in ihrem Anwendungsbereich ausschließlich auf Verbraucher begrenzt werden. Es sollte durch die Verwendung des Begriffs "Verbraucher", gegebenenfalls mit einem Verweis auf § 13 BGB, der Schutzbereich ausdrücklich klargestellt werden. Eine Ausweitung der Verbraucher schützenden Regelungen durch die Verwendung der Begriffe "Teilnehmer", "Kunden", "Nutzer" oder "Endnutzer" führt nicht zu einer begrüßenswerten Verstärkung des Verbraucherschutzes, sondern bedeutet für Unternehmenskunden und Behörden einen zusätzlichen Bürokratieaufwand, der keinen Vorteil bringt, sondern lediglich die Kunden beim Bezug nachfragegerechter, kostengünstiger Telekommunikationsdienste behindert.</p>			
<p>1. (...) Befugnis. Telekommunikationsunternehmen eine Reihe von Informationspflichten u.a. über Preise, Zugangsbedingungen und -beschränkungen sowie Verfahren zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Dienste aufzuerlegen.</p>	<p><i>Kapitel II, Artikel 3: (2) UV:</i> Die Mitgliedstaaten legen den effizientesten und am besten geeigneten Ansatz fest, mit dem der Universaldienst (...) <i>Artikel 21 UV:</i> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze (...)</p>		<p>Für eine belastbare Bewertung kommt es sehr stark auf die konkrete Ausgestaltung an.</p>
<p>2. (...) insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung der „Netzneutralität“</p>	<p><u>Mindestanforderungen:</u> <i>Artikel 22, Absatz 3 UV:</i> Um eine Ver-</p>		<p>Das Grundprinzip „Netzneutralität“ wird be-</p>

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>ralität“ und „Netzfreiheit“ Mindestanforderungen bezüglich der Netzübertragungsdienste und der Dienstqualität einschließlich Informationspflichten über die Dienstqualität und Maßnahmen zur Gewährleistung eines gleichwertigen Zugangs für behinderte Nutzer:</p>	<p>schlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass (...).</p> <p><u>Behinderte Nutzer:</u> Artikel 22, Abs.2 UV: (2) Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität (...)</p> <p><u>Netzneutralität:</u> Erklärung der KOM als Anhang der RR: Die Kommission misst der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet hohe Bedeutung bei (...)um eine Beeinträchtigung der Dienstleistungen und die Behinderung oder Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche Netze zu verhindern (...)bis Ende 2010 darüber berichten, ob zusätzliche Leitlinien erforderlich sind, und sie wird ihre bestehenden wettbewerbsrechtlichen Befugnisse nutzen, um etwaige wettbewerbswidrige Praktiken abzustellen.</p>		<p>jaht – bedarf jedoch einer näheren Ausgestaltung, die nicht pauschal der BNetzA übertragen werden darf. Vielmehr muss ein europaweit übereinstimmendes Verständnis hergestellt werden. Netzneutralität darf keinesfalls mit einer kostenfreien Nutzung des Netzes gleichzusetzen sein.</p> <p>Die Frage einer verpflichtenden Vorgabe der Netzneutralität wird den gesamten Telekommunikationsmarkt in den kommenden Jahren erheblich beeinflussen. Diese Thematik muss daher gründlich durchdacht werden. Auch hierbei sollte die Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs prioritäres Ziel sein. Dazu müssen die geeigneten Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Netzstabilität zu erhalten und auch künftig eine Refinanzierung von Netzinvestitionen zu ermöglichen. Das BMWi muss diese Diskussion in Deutschland proaktiv vorantreiben.</p>
<p>3. Telekommunikationsunternehmen besondere Anforderungen zu Gunsten behinderter Endnutzer zur Sicherstellung eines im Vergleich zur Mehrheit der Endnutzer gleichwertigen Zugang zu TK-</p>	<p>Artikel 7, Absatz (1 und 2), UV: Sofern nicht Anforderungen mit gleichwertiger Wirkung nach Kapitel IV festgelegt wurden, ergreifen die Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen, um</p>		<p>Kommentierung bleibt vorbehalten.</p>

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>Diensten und zu vergleichbaren Wahlmöglichkeiten bezüglich Unternehmen und Diensten aufzuerlegen.</p>	<p>sicherzustellen, dass der Zugang zu den in Artikel 4 Absatz 3 und in Artikel 5 genannten Diensten für behinderte Endnutzer sowie deren Erschwinglichkeit mit dem Zugang, den andere Endnutzer erhalten, gleichwertig ist. (...)</p>		
<p>4. Es wird geprüft, inwieweit zusätzliche Regelungen zur Sicherstellung eines gleichwertigen Zugangs behinderter Endnutzer zu Universaldienstleistungen angezeigt ist (...) Verfügbarkeit von behindertengerechten Endeinrichtungen zu fördern ist.</p>	<p><i>Artikel 23a UV: (2)</i> Um besondere Vorkehrungen für behinderte Endnutzer treffen und umsetzen zu können, fördern die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit von Endeinrichtungen, die die erforderlichen Dienstmerkmale und Funktionen enthalten</p>		<p>Kommentierung bleibt vorbehalten.</p>
<p>5. Mindestbestandteile für Verträge zwischen Verbrauchern und TK-Unternehmen werden detaillierter als bislang vorgeschrieben.</p>	<p><i>Vgl. Artikel 30 UV, Punkt 6 ff.</i></p>		<p>Kommentierung bleibt vorbehalten.</p>
<p>6. Der Anbieterwechsel wird erleichtert, indem u.a. die Frist für die Rufnummernportierung auf einen Arbeitstag festgelegt und die Verzögerung der Rufnummernportierung mit Sanktionen belegt wird.</p>	<p><i>Artikel 30 UV:</i> alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst bereitstellt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können. (4) Die Übertragung von Rufnummern und deren</p>	<p>Aus technischen und administrativen Gründen kann bislang nicht garantiert werden, dass die Nummernportierung einen Arbeitstag nach dem Auftrag des Kunden vollzogen wird. Hält der Kunde einen bestimmten Vorlauf ein, so kann eine Portierung an einem Arbeitstag garantiert werden. Jedoch können einzelne Marktteilnehmer nach heutigem Verfahren eine Rufnummer nicht innerhalb eines Tages</p>	<p>Grundsätzlich ist festzuhalten: Für das Festnetz ist die Umschaltung die Grundlage der Rufnummernportierung. Dies ist auch bei der Umsetzung der Vorgaben zur Optimierung von Anbieterwechseln zu berücksichtigen.</p> <p>Der VATM bzw. die Mitglieder des VATM werden konkrete Vorschläge machen, wie ausgewogene und verhältnismäßige Regelungen zur Umsetzung der EU-Vorgabe</p>

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
	<p>anschließende Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich. Für Teilnehmer, die eine Vereinbarung über eine Rufnummernübertragung auf ein anderes Unternehmen geschlossen haben, wird die Rufnummer in jedem Fall innerhalb eines Arbeitstags aktiviert. Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können (...)</p>	<p>portieren, da die dahinter liegenden Prozesse eine Übertragung innerhalb eines Tages nicht zulassen. Insbesondere wenn die Rufnummernportierung mit dem Mieten einer Teilnehmeranschlussleitung verbunden ist, stellt diese den limitierenden Faktor dar. Die Portierung kann solange nicht sinnvoll durchgeführt werden, bis die Teilnehmeranschlussleitung auf den neuen Anbieter umgeschaltet ist.</p>	<p>aussehen könnten.</p> <p>Eingeführt werden sollten feste Fristen für die Zeit bis zur Umschaltung und eine feste Frist von einem Tag für die Umschaltung selber. Zeitgleich mit der Umschaltung muss die Rufnummernportierung vorgenommen werden. Ausfallzeiten sollten regelmäßig unter einer Stunde liegen – zumindest für Geschäftskunden.</p>
<p>7. Die anfängliche Mindestlaufzeit für Verträge wird auf max. 24 Monate begrenzt. Zudem müssen Unternehmen die Möglichkeit eines Vertrages mit einer Laufzeit von 12 Monaten anbieten.</p>	<p><i>Artikel 30, Abs. 5 UV:</i> (...) dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen (...) keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Unternehmen den Nutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.</p>		<p>Klarstellung, dass die Mindestlaufzeit von maximal 24 Monate nur für B2C- und nicht für B2B-Verträge gilt.</p>
<p>8. Konkretisierung im Bereich der Vorschriften zu Notrufmöglichkeiten als auch im Bereich der Übermittlung von Daten zum Anruferstandort.</p>	<p>Artikel 6 UV: (...) alle Endnutzer (...) einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone gebührenfrei Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und unter etwaigen nationalen Notrufnummern, die von den Mitgliedstaaten vorgegeben sind,</p>		<p>Eine Umsetzung kann nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten erfolgen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere VATM-Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der BNetzA über eine beabsichtigte Reguierungsverfügung zur Information des Endkunden über mögliche Einschränkungen des Notrufs bei technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondiensten un-</p>

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
	durchführen können. (...)Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. (...)		ter folgendem Link: http://www.vatm.de/uploads/media/08-01-2010.pdf
9. Prüfung, inwieweit die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle nach §47a TKG aufgrund der Vorgaben in Art. 34 UV auf Streitfälle in Bezug auf Vertragsbedingungen und Vertragsdurchführung auszudehnen ist.	<i>Artikel 24 UV:</i> (...) dass transparente, nichtdiskriminierende, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zwischen Verbrauchern und Unternehmen, (...)		Außergerichtliche Streitschlichtungsstellen sollten nur im Rahmen des TKG tätig werden, nicht darüber hinaus.
II. Datenschutz / Datensicherheit			
1. Bei Datenschutzverletzungen muss das Unternehmen die zuständigen Behörden und – soweit von einer Beeinträchtigung der Privatsphäre des Teilnehmers auszugehen ist – dieser darüber hinaus benachrichtigt werden.	Artikel 4, Absatz (3) DR: (3) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der Betreiber (...)		Kommentierung bleibt vorbehalten.
2. Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus personenbezogener Daten. Zusätzliche Optimierung des Sank-	<i>Artikel 4 Absatz (4) DR:</i> (...) können die zuständigen nationalen Behörden Leitlinien annehmen und gegebenenfalls		Deutschland hat europaweit mit die schärfsten Datenschutzvorschriften – auch spezialgesetzlich im TKG. Insofern sehen wir an dieser Stelle derzeit keinen

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
tionskataloges, um den Bürger wirksam vor Missbräuchen zu schützen.	Anweisungen erteilen bezüglich der Umstände, unter denen die Benachrichtigung (...)		gesonderten Umsetzungsbedarf. Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus ist nicht ersichtlich.
III. Weitere Forderungen des VATM			
any-to-any Kommunikation	Art. 28 URL: Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, ...dass:		Eine der Art. 28 URL entsprechende Sicherung der any-to-any Kommunikation ist wettbewerbskonform umzusetzen. Daher muss grundsätzlich sicher gestellt werden, dass die Endnutzer von Ihren Anschlüssen aus alle öffentlichen Rufnummern erreichen können. Nicht hierunter fallen Geschäftsmodelle, die nicht der Individual- oder Gruppenkommunikation dienen, sondern als missbräuchliche Arbitragegeschäfte anzusehen sind, insbesondere bei maschinell generierten Anrufen.
Problematik der Weitervermittlung zu Mehrwertdiensten über Auskunftsrufnummern (§ 3 Nr. 2a TKG)			<p>Sofern bei den laufenden Beratungen mit der Bundesnetzagentur keine marktgerechte und bestehende Geschäftsmodelle sichernde Lösung für das Problem der Weitervermittlung zu Mehrwertdiensten über Auskunftsrufnummern gefunden werden kann, sollte dies im Rahmen der TKG-Novelle erfolgen.</p> <p>Eine entsprechende gesetzliche Regelung kann sowohl im TKG als auch in der TNV geschaffen werden.</p>

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
Rückwirkung von Gerichtentscheidungen ggü. BNetzA-Beschlüssen (z.B. 1. Marktfestlegungen incl. Regulierungsverfügungen, 2. § 35 Abs. 5 TKG)			Im Vorfeld der TKG-Novelle ist zu beachten, dass die Rückwirkung von Gerichtentscheidungen ggü. BNetzA-Beschlüssen Einfluss auf die Planungssicherheit bzw. im Extremfall auf den unternehmerischen Fortbestand der betroffenen Marktteilnehmer hat. Es sollte klargestellt werden, dass in diesen Fällen eine möglichst rasche Neubescheidung zu erfolgen hat.
Änderung von § 45h Abs. 1 TKG zur Verbesserung der Rechnungsstellung von Mehrwertdiensten – Schaffung eines einheitlichen Qualitätsstandards			Zu Beseitigung von Missständen bei der Faktoring von Mehrwertdiensten, die teilweise zu einer Ausfallquote von 60 % führt, sollte § 45h Abs. 1 TKG geändert werden.
Redaktionelle Klarstellung von § 45i Abs. 1 TKG in Bezug auf telekommunikationsgestützte Dienste			Um den Eindruck zu vermeiden, § 45i TKG beziehe sich nur auf Entgelte für die reine Telekommunikation sollte hier eine Klarstellung erfolgen, dass auch telekommunikationsgestützte Dienste mit umfasst sind.
Änderung von § 45i Abs. 4 – „Verschulden“ statt „Zurechnung“			In § 45i Abs. 4 TKG sollte der Begriff der „Zurechnung“ durch den alten Begriff des „Verschuldens“ aus § 16 Abs. 3 TKV von 1997 ersetzt werden. Die Änderung der Begrifflichkeit hat zu Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung geführt, obwohl der Gesetzgeber keine Änderung des Anwendungsbereiches und des Umfangs der Norm angestrebt hatte.
Klarstellende Änderungen in §§ 3 Nr.			In § 3 Nr. 30a muss klargestellt werden,

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
30a und 47 Abs. 1 TKG zu Vermittlungsdiensten			<p>dass „Vermittlungsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Telekommunikationsdienste sind, die ausschließlich der Unterrichtung eines Teilnehmers über den individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers nach § 95 Abs. 2 sowie, sofern der Teilnehmer hierin einwilligt, dem anschließenden Aufbau einer Verbindung zwischen dem Teilnehmer und dem anderen Nutzer dienen. Das System zum Aufbau der Verbindung stellt eine Vermittlungseinrichtung im Sinne des § Nr. 27 dar.</p> <p>Darüber hinaus sollte in § 47 Abs. 1 TKG aufgenommen werden, dass die Anbieter von Vermittlungsdiensten ebenso wie Anbieter von Auskunftsdiensten gegenüber Teilnehmernetzbetreiber einen Anspruch auf Überlassung von Teilnehmerdaten haben.</p>
Änderung von § 67 Abs. 1 S. 1 TKG zur Konkretisierung der Kompetenzen des Nummerierungsreferates der BNetzA			<p>Durch eine entsprechende Änderung von § 67 Abs. 1 Satz 1 TKG sollte klargestellt werden, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen der Nummernverwaltung nur Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen kann, die der Einhaltung telekommunikationsrechtlicher Normen und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicher stellen.</p>
Änderung von § 95 Abs. 2 TKG: Rechtliche Anforderungen zu Drittwerbungserlaubnissen sollten Unter-			<p>Die in § 95 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung der Werbegemöglichkeiten auf Werbung für eigene Angebote schränkt die</p>

BMW i	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
<p>nehmen der Telekommunikationsbranche nicht gegenüber anderen Branchen und ausländischen Wettbewerbern benachteiligen</p>			<p>Werbemöglichkeiten von deutschen Telekommunikationsdiensteanbietern gegenüber anderen inländischen Branchen und gegenüber den Werbemöglichkeiten in vielen anderen EU-Mitgliedsstaaten ein, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung erkennbar wäre. Diese Benachteiligung sollte aufgehoben werden. Da die Werbemöglichkeiten von der Einwilligung der Teilnehmer abhängig sind, widerspricht die Beschränkung auf eigene Angebote auch den datenschutzrechtlichen Grundsätzen im Telemediengesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz, die eine entsprechende Beschränkung bei einer Einwilligung des Betroffenen nicht vorsehen. Außerdem wird dem Betroffenen durch diese Beschränkung ein wesentlicher Aspekt seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung genommen, wenn er nicht mehr selbst darüber bestimmen kann, ob er vom Diensteanbieter auch Werbung für fremde Angebote erhalten möchte.</p> <p>Eine drittwerbungsbeschränkende Norm ist bereits durch § 7 UWG branchenübergreifend vorhanden. Auch nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist die Werbung von Verbrauchern auf „eigene ähnliche Produkte“ beschränkt, sofern keine ausdrückliche separate Einwilligung dieser zur Werbung vorliegt. Bei Verstoß gegen dieses Gebot ist bereits nach dem UWG eine unzumutbare Belästigung von Verbrauchern gegeben. Aus dieser Norm resultiert daher ein ausreichender Regelungsgehalt, der von</p>

BMW	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
			vielen Branchen, insbesondere der Telemedienbranche, sehr weit ausgelegt (bzw. oft nicht beachtet) wird. In diesem Bereich sollte endlich eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Bewerbung von Produkten dritter Unternehmen geschaffen werden.
Sunset-Beschluss für Staatsbeteiligung an der DTAG			Die EU-Kommission hat im Gesetzgebungsverfahren zum neuen EU-Rechtsrahmen abermals versucht, die eigenen Kompetenzen im Bereich der Marktregulierung deutlich auszubauen. Die aus derartigen Bestrebungen der EU-Kommission ablesbare Skepsis gegenüber der Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden wird oftmals aus dem Verhalten der nationalen Regulierer gespeist. Diese ergreifen in verschiedenen EU-Ländern häufig dann den ehemaligen Staatsmonopolisten begünstigende Regulierungsmaßnahmen, wenn der Staat weiterhin Anteilseigner des ehemaligen Monopolisten ist. Um die daraus resultierenden regulierungsbedingten Verzerrungen auf EU-Ebene zukünftig zu verhindern sollte die Staatsbeteiligung an der Deutschen Telekom kurzfristig beendet werden.
Auferlegung getrennter Rechnungslegung bei Netzbetreibern mit integrierter Mobilfunk- und Festnetzsparte			Die Bundesnetzagentur soll die Möglichkeit haben, Unternehmen mit integrierter Mobilfunk- und Festnetzsparte, die über beträchtliche Marktmacht in beiden Sparten verfügen, dazu zu verpflichten, für die beiden Sparten getrennte Kostenrechnun-

BMWi	EU	Bestehende Positionierung des VATM	Bewertung / Anmerkung
			gen zu führen. Hierzu sollte eine Ergänzung von § 29 Abs. 2 TKG erfolgen.

Berlin, den 20.04.2010